vielmehr durch ihre Anwesenheit daselbst dem Lösch- und Rettungswerke nur hinderlich sind.

Die Königl. Polizei-Direction nimmt daher, indem sie die hiesige Einwohnerschaft mit obigen Bestimmungen bekannt macht, zugleich Veranlassung, von vorgedachten Ungebührnissen, sowie von dem erwähnten Zusammenströmen anburch mit dem Bemerken abzumahnen, daß, Falls dies nicht den zu wünschenden Erfolg haben sollte, man sich genöthigt sehen würde, gegen die Zuwiderhandelnden, insbesondere solche, welche Straßenscandal verüben oder den Weisungen der Polizeiorgane, sich von der Brandstätte fern zu halten, nicht Folge leisten, mit Nachdruck einzuschreiten und nach Befinden mit deren sofortiger Arretur zu verfahren.

2) Feuersignale nach der Feuerlöschordnung für Dresden vom Jahre 1848, § 40.

Vom Kreuzthurme, Annenthurme und der Neustädter Kirche bezeichnen ein ausgebrochenes Feuer durch die große Uhrschelle oder Glocke:

6 Schläge in der innern Altstadt,
5 „ „ „ Neustadt mit Antonstadt mit Einschluß der Scheunenhöfe,
4 „ „ „ Friedrichstadt und deren Umgebung,
3 „ „ den Vorstädten vom Elbufer beim Packhofe an bis zum Ausgang der Seestraße, sammt Umgebung dieses Stadttheiles,
2 Schläge in den Vorstädten vom Ausgang der Seestraße bis zum Holzausschiffungs-Platz am Elbufer, sammt Umgebung dieses Stadttheils.
1 Schlag in der Vorstadt Neudorf.

Zugleich wird Tags durch eine rothe Fahne, Nachts durch eine Laterne die Richtung, wo das Feuer, vom Kreuzthurme aus näher bezeichnet.

Uebrigens haben die Nachtwächter durch 3 Stöße in das Horn ohne Rücksicht auf den Stadttheil ein ausgebrochenes Feuer anzuzeigen. (Vergl. vorstehende Bekanntm. v. 12. Novbr. 1862.) Bekanntmachung v. 18. Febr. 1854 (in Gemeinschaft mit dem Stadtrath).

3) Aus dem Regulativ für die nächtliche Bewachung der Stadt Dresden, vom 17. Januar 1852.

Die seit 1852 und noch bestehende Einrichtung für die nächtliche Bewachung der Stadt umfaßt 6 Obernachtwächter, 93 Nachtwächter und 12 Reservenachtwächter, die zu 2 in 47 Distrikte vertheilt sind.

Sämmtliche Ober- und Nachtwächter beziehen halb 10 Uhr Abends die Wache und beginnt die erste Hälfte Abends um 10 Uhr, die andere im Sommer 1 Uhr, im Winter um halb 2 Uhr den Umgang, der vom 1. April bis 30. September bis 4 Uhr Morgens, vom 1. October bis 31. März bis 5 Uhr dauert. Sie wechseln wochenweise im Dienst vor und nach Mitternacht. Die abgelöste Mannschaft begiebt sich in die Wachtstube zurück, wo sie bis Ende der Wachtzeit verbleibt.

Dienst- und Disciplinarbehörde für die nächtliche Bewachungsmannschaft ist die Kgl. Polizeidirection.

(Die Nachtwachbezirke und Nachtwachstationen s. Seite 8 dieser Abth.)

4) Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß sich Betrüger für Nachtwächter ausgegeben, sogenannte Neujahrsumgänge gehalten und Geschenke für außergewöhnliche Dienstleistungen, als Wecken u. s. w., eingeholt haben. Zu Begegnung ähnlicher Betrügereien macht die Polizeidirection bekannt, daß den Nachtwächtern die Berechtigung zu einem Neujahrsumgange nicht zusteht, daß die für außerordentliche Dienstleistungen ihnen zugesicherten Entschädigungen von den Obernachtwächtern eingeholt werden und diese hierbei in Uniform zu erscheinen haben. Bekanntm. v. 24. Dec. 1864.

IX. Unerlaubtes Schießen betr.

Das Schießen mit Bolzenbüchsen oder Teschings, bez. ähnlichen Instrumenten innerhalb der Gebäude, Gehöfte und Gärten hiesiger Stadt ohne solche Vorrichtungen, welche jede Gefahr für Passanten und Bewohner von in der Nähe befindlichen Grundstücken hierbei ausschließen, ist bei 5 Thaler Strafe verboten und sind Eltern, Erzieher und Lehrherren bei eigener Verantwortung aufgefordert, die ihnen angehörigen Kinder oder ihrer Fürsorge anvertrauten Zöglinge und Lehrlinge von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot abzuhalten. (Bekanntmachung vom 21. Nov. 1864.)

X. Strompolizei betreffend.

1) Auf Anordnung des Königl. Finanz-Ministeriums wird jeder Aufenthalt auf dem zwischen dem Hotel Bellevue und der Marienbrücke gelegenen Ein- und Ausschiffungsplatze allen andern, als den bei den Elbschifffahrts- und Zoll-Abfertigungen betheiligten Personen, insbesondere das Angeln und Fischen auf diesem Platze hiermit verboten. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot ziehen eine Geldbuße von Einem Thaler nach sich. (Bekanntmachung vom 5. December 1861. In Gemeinschaft mit dem K. Haupt-Steuer-Amt.)

(Anmerkung. In Betreff der Erlaubniß zum Angeln in der Elbe vergl. Gesetz über Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern v. 15. October 1868.)

2) Von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen ist zu Begegnung der Unzuträglichkeiten, welche bei der Führung von im Privateigenthum befindlichen Fahrzeugen auf der Elbe, Seiten solcher Personen, welche des Kahnfahrens unkundig sind, zeither wahrzunehmen gewesen, Folgendes angeordnet worden:

1. Das Kahnfahren auf der Elbe ist allen unerwachsenen Personen, die in einem Alter stehen, in welchem die erforderliche Fertigkeit im Kahnfahren überhaupt noch nicht angeeignet und durch die nöthigen Körperkräfte unterstützt sein kann und daher in der Regel allen jungen Leuten unter 15 Jahren, anders als in Begleitung Erwachsener, selbst gegen den Willen der Eltern und Erzieher unbedingt nicht gestattet.

2. Zu Vermeidung von Mißbrauch Seiten dritter unberechtigter Personen sind alle im Privatbesitze befindlichen Elbgondeln und Kähne am Ufer unter gehörigem Verschlusse zu halten.

3. Die Ueberwachung des Kahnfahrens Seiten der Besitzer eigener Fahrzeuge und ihrer Begleiter ist zunächst dem hiesigen Bezirksstromaufseher und neben diesem, dem im hiesigen Polizeibezirk ange-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id32253097Z/959